

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Helen Kexel +49 202 563 6841 +49 202 563 786841 helen.kexel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.10.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1355/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.11.2021	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Entgegennahme o. B.
Gemeindefinanzierungsgesetz 2022		

Grund der Vorlage

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (Landtagsdrucksache 17/14702)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 (GFG 2022) sieht einige Veränderungen vor, die zum Teil starke negative Auswirkungen auf die Zuweisungsbeträge der Mitgliedskommunen haben. Eine Stellungnahme des Städtetages sowie diverser Gemeinden gegenüber der Landesregierung ist bereits erfolgt (teilweise als Anlage beigefügt).

Insbesondere die folgenden Änderungen haben hohe Auswirkungen auf die Zuweisungsbeträge in den kommenden Jahren und sollen im Folgenden näher erläutert werden:

- die kreditfinanzierte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse,
- die Differenzierung der fiktiven Hebesätze
- die erneute Anhebung der Aufwands- und Investitionspauschale.

Kreditfinanzierte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse

Der Gesetzentwurf sieht – genau wie bereits im Vorjahr - eine Aufstockung aus Landesmitteln in Höhe von 931 Mio. € vor. Hierdurch wird die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr um 3,46 % erhöht. Die vorgesehene Stabilisierung der Verbundmasse im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 auf den ursprünglichen Planungswert von rund 14 Mrd. € ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings auch dringend notwendig, um die Corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

Jedoch handelt es sich bei dieser Aufstockung um eine Kreditierung, die in kommenden Finanzausgleichen wieder abgezogen werden soll.

Zusammen mit der Vorbelastung aus dem Jahr 2021 entsteht somit eine Rückzahlungsverpflichtung der Kommunen in Höhe von insgesamt 1,87 Mrd. €. Zusätzlich sind auch noch die Abschreibungen der im „Schattenhaushalt“ isolierten Corona-Belastungen von der Stadt Wuppertal zu finanzieren. Nach den derzeitigen Schätzungen werden insgesamt rund 100 Mio. € aus der Corona-Isolierung ab 2025 finanziert werden müssen.

Da mittelfristig nicht damit zu rechnen ist, dass die Entwicklung des Steuerverbunds, geschweige denn die allgemeine kommunale Finanzsituation entsprechende Kürzungen zulässt, muss auf diese Kreditierung unbedingt verzichtet werden.

Das Land ist in der Pflicht, die Städte mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten. Das GFG 2022 und alle zukünftigen Gemeindefinanzierungsgesetze müssen sich an den verfassungsrechtlichen Maßstäben einer angemessenen Mindestfinanzausstattung messen lassen. Betrachtet man die strukturelle Ausgangslage der nordrhein-westfälischen Kommunen vor der Krise, die investiven Nachholbedarfe sowie die zunächst nur im Schattenhaushalt isolierten Corona-Lasten, so ist eine Stärkung der kommunalen Finanzausstattung dringend notwendig.

Differenzierung der fiktiven Hebesätze

Erstmals soll für die Verteilung der Landesmittel zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden unterschieden werden. Die bisherige Gleichbehandlung der Städte und Gemeinden bei der Ermittlung ihrer eigenen Steuerkraft wird zu Lasten der kreisfreien Städte aufgegeben.

Diese Differenzierung der fiktiven Hebesätze bedeutet insgesamt eine Verschlechterung von 109 Mio. € für die kreisfreien Städte, für die Stadt Wuppertal allein im kommenden Jahr von rd. 5,4 Mio. €. Im Jahr 2023 wird sich dieser Verlust noch verdoppeln, da die Umsetzung im GFG 2022 zunächst nur hälftig erfolgt.

Der Städtetag NRW lehnt daher eine differenzierende Steuerkraftermittlung weiterhin deutlich ab. Die Begründung der Landesregierung, dass kreisfreie Städte grundsätzlich bessere Voraussetzungen für höhere Hebesätze bei den Grundsteuern und der Gewerbesteuer besäßen, ist nicht haltbar. In den nordrhein-westfälischen Städten prägen vor allem die strukturellen Ausgabenlasten und der damit verbundene Konsolidierungsdruck die Höhe der Hebesätze. Die Städte sind gezwungen, ihre Hebesätze zu erhöhen. Keinesfalls ist dies Ausdruck von mehr Gestaltungsmöglichkeiten.

Aufgrund der massiven methodischen und systematischen Kritikpunkte in Bezug auf die differenzierten fiktiven Hebesätze haben bereits mehrere kreisfreie Städte ihre Bereitschaft zu einer Verfassungsklage gegen das GFG 2022 erklärt, weitere befinden sich in konkreten Prüfungen. Der Städtetag wird ein solches Klageverfahren begleiten und koordinieren und bei der Erstellung der Beschwerdeschrift inhaltlich unterstützen.

Weil auch die Stadt Wuppertal von der Verschlechterung massiv betroffen ist, empfehle ich dringend eine Beteiligung an einer Verfassungsklage.

Anhebung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale

Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale wird in Gänze vom Städtetag NRW abgelehnt. Diese steht einer bedarfsorientierten und finanzkraftabhängigen Schlüsselmittelverteilung entgegen. Trotzdem soll sie zum wiederholten Mal überproportional angehoben werden. Da der Betrag für diese Pauschale aus der gesamten zu verteilenden Finanzausgleichsmasse entnommen wird, vermindert sie den bedarfsgerechten Zuweisungsbetrag. Für die Stadt Wuppertal bedeutet die Einführung/ Aufstockung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale eine Verschlechterung von rd. 1,1 Mio. €.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die finanziellen Auswirkungen aufgrund der Anpassungen/ Änderungen im Entwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 haben zunächst keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz bzw. Klimafolgenanpassung.